

MBJS - Foren

Anlage 2

[registrieren](#) [team](#) [benutzer](#) [kalender](#) [suche](#) [hilfe](#) [index](#)

MBJS - Foren **MBJS-Kindertagesbetreuung** **Hallo Gast** [[anmelden](#)] [[registrieren](#)]
Recht & Struktur **Flexible Öffnungszeiten einer Kita**

[[Druckansicht](#)] [[Thema zu Favoriten hinzufügen](#)]

Autor

Nachricht

kuschel0311

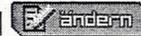
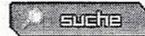
(Member)

Unsere Kita, ich bin Mitarbeiterin, möchte die Öffnungszeiten flexibler gestalten. Es gibt bei uns teilweise den Bedarf die Kita bis 20.30 Uhr bzw. 21.00 Uhr zu öffnen. Da einige Eltern bis 20.00 Uhr arbeiten und die Wegezeit mit einberechnet werden muss, möchten wir unseren Eltern die Möglichkeit bieten, ihre Kinder bis 20.30 Uhr bzw. 21.00 Uhr zu betreuen. Auf Anfrage beim Landesjugendamt, wurde uns aber mitgeteilt, dass diese bei Bedarf verlängerten Öffnungszeiten nicht möglich wären, die Öffnungszeit dürfte nur bis 20.00 Uhr erfolgen.

Nun meine Frage: Gibt es Gesetze bzw. Richtlinien in denen festgeschrieben wird wie lange eine Einrichtung geöffnet haben darf? Dürfen wir bis 21.00 Uhr öffnen?

Wir möchten unseren Eltern einfach die Gewissheit geben, dass ihre Kinder behütet und umsorgt sind während sie arbeiten.

06.08.08, 18:24:57



Dr. Bredow

(Member)

Sehr geehrte Mitarbeiterin der Kita.....,

Sie sprechen mit Ihrer Frage zu Öffnungszeiten ein häufig diskutiertes Thema an.

Zeitlich und organisatorisch flexiblere Betreuungsangebote mit dem Ziel, Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, stellen neben dem Bildungsauftrag ein zentrales Thema in der aktuellen Debatte über Kindertageseinrichtungen dar.

Nun zu Ihrer Frage: „Gibt es Gesetze bzw. Richtlinien in denen festgeschrieben wird wie lange eine Einrichtung geöffnet haben darf? Dürfen wir bis 21.00 Uhr öffnen?“

Wir möchten unseren Eltern einfach die Gewissheit geben, dass ihre Kinder behütet und umsorgt sind während sie arbeiten.“

Gesetze und Richtlinien, in denen die konkrete Öffnungszeit geregelt wird, gibt es nicht. Es gibt allerdings das SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfegesetz- und die entsprechenden Gesetzeskommentare dazu.

Danach müssen bei der Gestaltung der Angebote die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Flexibilität und Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters und die Sicherung des Kindeswohls im Zentrum der Betrachtung stehen.

Zwischen dem Anspruch einer fachlich vertretbaren und dem Kindeswohl förderlichen Betreuung des Kindes und der Erwartung, dass die Personensorgeberechtigten Beruf und Familie miteinander vereinbaren können, besteht in der praktischen Umsetzung oft ein Spannungsverhältnis. Der Auftrag von Kindertageseinrichtungen, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen, kann jedoch nicht gegen den Auftrag, Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und

Erwerbstätigkeit zu unterstützen, abgewogen werden. Vielmehr ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der bei allen Maßnahmen von öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge vorrangig zu berücksichtigen ist.

Diesen Konflikt und die Diskussion dazu aufgreifend entstand ein aktuelles Empfehlungspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, das Sie auch auf der homepage des LJA unter Empfehlungen im Bereich der Kindertagesbetreuung finden können. Die bundesweite Empfehlung sieht in der Regel eine Spätbetreuung bis 20.00 Uhr als möglich an. Teilweise, so zeigt die bundesweite Recherche, bieten Kindertageseinrichtungen diese späte Betreuung nur an einzelnen Wochentagen an, aber auch eine Betreuung am Wochenende ist möglich.

Vielfach zeigt sich, dass diese Angebote, außer wenn sie in der Nähe von in Schicht oder früh und spät arbeitenden Betrieben bzw. Unternehmen liegen, nicht sehr umfangreich genutzt werden.

Da, wo sich Spätbetreuung in der Einrichtung nicht rentiert, haben sich in Einzelfällen auch Betreuungskonstrukte bewährt, die privatrechtlich außerhalb der Trägerzuständigkeit geregelt sind. So gibt es Beispiele, bei denen Erzieherinnen aus der Einrichtung die Kinder abends nach Hause bringen und die Einschlafphase begleiten, bis die Eltern von ihrer Arbeit nach Hause kommen.

Dort, wo sich Betreuungszeiten sehr in den späten Abend verlagern und dies zu Lasten der Kinder gehen würde, kombinieren Anbieter ihr Angebot mit einer Betreuung für die Kinder über Nacht. Dieses Angebot ist insbesondere für Eltern attraktiv, die entweder regelmäßig oder auch in unregelmäßigen Abständen z. B. wegen Schichtarbeit eine Nachtbetreuung für ihre Kinder benötigen.

Da die örtlichen Bedingungen sehr unterschiedlich sind, muss im Einzelfall entschieden werden, welche Betreuungslösung konkret gefunden werden kann, insofern sind die Angaben zu den Öffnungszeiten auch keine starren Vorgaben, sondern eine Orientierung. So ist die Betreuungszeit gewiss auch vom Alter der Kinder abhängig, vom Beginn der Schlafenszeit u.v.a.m.

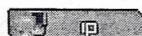
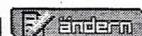
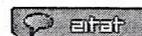
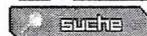
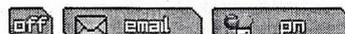
Da es kein Patentrezept für die Gestaltung Ihres Angebotes gibt und die Betreuungskonzeption auf die Kinder, die Eltern und die Einrichtung bezogen sein muss, empfiehlt sich ein gemeinsames Beratungsgespräch mit Ihrem örtlichen Jugendamt und danach oder gemeinsam mit dem Landesjugendamt, wie Angebote in Ihrer Einrichtung bedarfsgerecht etabliert werden können und trotzdem das Kindeswohl gewährleistet bleibt.

Zu empfehlen ist hierbei, dass Ihr Träger die Bedarfslagen und Möglichkeiten der Betreuung konkret unterlegt, und dies auch auf die Situation der Kinder bezieht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. C. Bredow
Landesjugendamt, Referatsleitung Kindertagesbetreuung

07.08.08, 14:56:26



Gehe zu:

-- Recht & Struktur



Forum Regeln:

Es ist Ihnen **nicht erlaubt**, neue